

|                     |
|---------------------|
| TOP                 |
| Datum<br>17.05.2013 |

|   |                        |
|---|------------------------|
| Der Oberbürgermeister<br>FB Zentrale Dienste<br>10.21/1 | Drucksache<br>16141/13 |
|---|------------------------|

**Vorlage**

| Beratungsfolge       | Sitzung    |   |   | Beschluss            |                |               |               |
|----------------------|------------|---|---|----------------------|----------------|---------------|---------------|
|                      | Tag        | Ö | N | ange-<br>nom-<br>men | abge-<br>lehnt | geän-<br>dert | pas-<br>siert |
| Verwaltungsausschuss | 21.05.2013 |   | X |                      |                |               |               |
| <b>Rat</b>           | 30.05.2013 | X |   |                      |                |               |               |

| Beteiligte Fachbereiche<br>/ Referate / Abteilungen | Beteiligung<br>des Referates 0140                                    | Anhörungsrecht des<br>Stadtbezirksrats                               | Vorlage erfolgt aufgrund<br>Vorschlag/Anreg.d.StBzR                  |
|---|--|--|--|
|   | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Stellenplanmäßige Zuordnung des Amtes des allgemeinen Vertreters des Oberbürgermeisters zu der Stelle des Dezernenten für das Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat, Absehen von der Ausschreibung dieser Stelle sowie Wahl des derzeitigen Stadtrates Ulrich Markurth als Erster Stadtrat**

"1.

Das Amt des allgemeinen Stellvertreters des Oberbürgermeisters wird mit Wirkung vom 1. November 2013 auf die Stelle des Dezernenten für das Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat übertragen. Die Stelle des Dezernenten V mit dem Amt Erster Stadtrat ist deshalb im Stellenplan künftig anstatt der Stelle des Dezernenten II nach Besoldungsgruppe B 6 auszuweisen.

2.

Die Stelle des Ersten Stadtrates ist zum 1. November 2013 zu besetzen. Gemäß § 109 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 NKomVG wird von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrats, gleichzeitig Dezernent für das Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat, abgesehen.

3.

Herr Stadtrat Ulrich Markurth wird für eine Amtszeit von 8 Jahren (1. November 2013 bis 31. Oktober 2021) als Erster Stadtrat gewählt. Herr Markurth erhält Dienstbezüge der BesGr. B 6 und eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 228,55 € monatlich."

*Einzelabstimmung der Punkte erforderlich. Zu Nr. 2 ist gemäß § 109 Abs. 1 Satz 4 NKomVG eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Die Wahl zu Nr. 3 erfolgt nach § 109 Abs. 1 NKomVG.*

### Sachverhalt und Begründung

Die Amtszeiten des Ersten Stadtrats Carsten Lehmann und des Stadtrates Ulrich Markurth enden mit Ablauf des 31. Oktober 2013, so dass über die Besetzung der Stellen zu entscheiden ist. Gemäß § 109 Abs. 1 NKomVG werden die Beamten auf Zeit auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat gewählt. Nachdem Sondierungen meinerseits im Rat ergeben haben, dass für Herrn Lehmann keine Mehrheit für eine Wiederwahl und Bestätigung in diesem Amt zu erwarten ist, sehe ich von einem solchen Vorschlag ab.

Ich schlage stattdessen vor, den Dezernenten für das Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat, Herrn Ulrich Markurth, wiederzuwählen und ihn zugleich in das Amt des Ersten Stadtrates und meines allgemeinen Vertreters zu berufen.

Herr Markurth hat sich im bisherigen Amt fachlich bewährt, so dass seine Wiederwahl auf der Hand liegt. Auch kann ich aufgrund der politischen Mehrheitsverhältnisse im Rat davon ausgehen, dass seine Wiederwahl mehrheitsfähig ist. Für das Amt des Ersten Stadtrates bietet sich dann an, ihm dieses als dem dann dienstältesten Dezernenten auf meinen Vorschlag hin zu übertragen. Das für das Amt des allgemeinen Vertreters notwendige persönliche Vertrauensverhältnis besteht zwischen uns beiden aufgrund der jahrelang guten Zusammenarbeit.

Unter diesen Umständen schlage ich auch vor, von einer öffentlichen Ausschreibung dieser neu zu schaffenden Position (Erster Stadtrat in Zusammenhang mit dem Dezernat V) abzu-  
sehen. Nach § 109 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NKomVG kann der Rat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister von der öffentlichen Ausschreibung einer Stelle für Beamte auf Zeit ab-  
sehen. Hierfür ist der Beschluss zu Nr. 2 der Vorlage mit einer Dreiviertel-Mehrheit gemäß § 109 Abs. 1 Satz 4 NKomVG erforderlich.

Sollte die Dreiviertel-Mehrheit nicht zustande kommen, werde ich vorschlagen, die entsprechende Stelle öffentlich auszuschreiben (siehe Drucksache 16143/13).

gez.

Dr. Hoffmann